Beteiligungsstrategie

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 44 des kantonalen Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150) kann die Gemeinde ihre Aufgaben allein oder gemeinsam mit andern Gemeinden erfüllen oder sie einem externen Leitungserbringer übertragen. Überträgt die Gemeinde Aufgaben einem externen Leistungserbringer, bleibt sie Aufgabenträgerin. Sie überwacht die Aufgabenerfüllung und trägt die Gesamtverantwortung (§ 45). Gemäss § 28 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL Nr. 160) hat der Gemeinderat alle vier Jahre eine Beteiligungsstrategie vorzulegen. Diese ist ein Planungsinstrument mit den strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen der Gemeinde.

Geltungsbereich

Die Beteiligungsstrategie soll alle Organisationen mit kommunaler Beteiligung umfassen. Als solche gelten rechtlich selbstständige Organisationen, an die eine kommunale Aufgabe übertragen wurde, an denen die Gemeinde finanziell entweder beteiligt ist oder in denen sie Anspruch auf einen Sitz im strategischen Leitungsorgan hat.

Zielsetzung, Vorgaben

Die Gemeinde überträgt die Erfüllung einiger ihrer Aufgaben an Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts. Für die ausgelagerten Aufgaben trägt die Gemeinde die Gewährleistungsverantwortung. Die beauftragten Organisationen oder Leistungserbringer müssen den Anforderungen und Aufträgen entsprechend qualitativ gute, zweckdienliche, effiziente und möglichst kostengünstige Leistungen erbringen.

Um diese Ziele zu erreichen, gelten folgende Grundsätze:

Auslagerungen erfolgen dann,

- wenn es sich um überkommunale Aufgaben handelt, die sinnvollerweise gemeindeübergreifend zu lösen sind,
- wenn die Gemeinde aufgrund der fachspezifischen Anforderungen nicht in der Lage ist, eine Leistung selber zu erbringen oder eine Aufgabe selber zu lösen,
- wenn die Gemeinde mit eigenen Mitteln nicht ein vergleichbares Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielen kann.

Bei Auslagerungen achtet die Gemeinde darauf,

- dass eine optimale Versorgung der Gemeinde mit öffentlichen Leistungen sichergestellt ist,
- dass die hoheitlichen Befugnisse der Gemeinde und ihr Handlungsspielraum nicht übermässig eingeschränkt werden,
- dass die Gemeinde angemessenen Einfluss auf die beauftragte Organisation bezüglich deren Rechtsform, ihrer Organe und ihrer Finanzen ausüben kann.

Die aktuellen Beteiligungen sind im Beteiligungsspiegel im Anhang des Jahresberichts publiziert.

10.03.2020

GEMEINDERAT RÖMERSWIL